

FMA-Wegleitung 2018/14 – Verwendung des Formulars für die halbjährliche Berichterstattung für Vermögensverwaltungsgesellschaften

Wegleitung zur Verwendung des Formulars für die halbjährliche Berichterstattung für Vermögensverwaltungsgesellschaften gemäss Art. 14 Abs. 1 Verordnung zum Gesetz über die Vermögensverwaltung (VVO)

Referenz:	FMA-WL 2018/14
Adressaten:	Vermögensverwaltungsgesellschaften nach dem Gesetz vom 25. November 2005 über die Vermögensverwaltung (Vermögensverwaltungsgesetz; VVG)
Betrifft:	Verwendung des Formulars für die halbjährliche Berichterstattung für Vermögensverwaltungsgesellschaften
Publikationsort:	Webseite
Publikationsdatum:	Juni 2014
Letzte Änderung:	21. Februar 2019

Diese Wegleitung enthält Konkretisierungen zur Anwendung des Formulars betreffend die halbjährliche Berichterstattung inländischer Vermögensverwaltungsgesellschaften (VVGes) sowie inländischer Zweigstellen ausländischer Vermögensverwaltungsgesellschaften per 30. Juni und 31. Dezember jeden Jahres. Die Informationen sind innerhalb von zwei Monaten nach dem entsprechenden Stichtag gemäss FMA-Mitteilung 2015/1 über die e-Service Plattform der FMA mittels Online-Formular einzureichen.

Nachfolgend wird die Erwartung der FMA im Hinblick auf die Bekanntgabe der einzelnen Informationen dargelegt.

1. Angaben zum Meldepflichtigen

Es sind die Kontaktdaten der Ansprechperson der meldepflichtigen Gesellschaft anzugeben.

2. Angaben über die Vermögensverwaltungsgesellschaft (1/4)

2.1 Anzahl der Mitarbeiter nach Personen sowie Stellenprozenten (ohne VR)

Die Mitarbeiter sowie die Mitglieder der Geschäftsleitung sind nach der Anzahl an Personen sowie der Stellenprozent anzugeben sowie analog die Ein- und Austritte während der Berichtsperiode.

2.2 Auflistung folgender Positionen in der Gesellschaft (Geschäftsleitung sowie die verantwortlichen Personen Compliance, Interne Revision und Riskmanagement, Beschwerdemanagement, Sorgfaltspflichtbeauftragter, Untersuchungsbeauftragter, SPG verantwortliches Mitglied der Leitungsebene, SPG Ansprechperson)

Für die oben genannten Positionen sind genaue Informationen in den vorgesehenen Feldern anzugeben. Handelt es sich um eine Teilzeitanstellung, sind die weiteren Verpflichtungen inkl. vertraglichen Stellenprozent anzugeben. Sind weitere Verpflichtungen vorhanden, so sind nur jene anzugeben welche sich auf den Finanzsektor beziehen. Zusätzlich ist der FMA bekanntzugeben, ob die jeweilige Person auf arbeitsvertraglicher Basis bei der VVGes angestellt ist sowie das Datum der Funktionsübernahme. Sofern eine Position ausgelagert wurde sind der Delegationsnehmer sowie die für die Überwachung des Delegationsnehmers verantwortliche Person anzuführen.

3. Angaben über die Vermögensverwaltungsgesellschaft (2/4)

3.1 Auflistung sämtlicher Verwaltungsratsmitglieder (Übt ein Verwaltungsratsmitglied weitere unter Punkt 2 "Angaben über die Vermögensverwaltungsgesellschaft" genannte Tätigkeiten aus, so sind die geforderten Details jeweils unter Punkt 2 vollständig auszufüllen)

Hierbei sind der Name, Wohnort und das Datum der Funktionsübernahme sämtlicher Verwaltungsratsmitglieder anzugeben.

3.2 Auflistung sämtlicher Anteilseigner oder Gesellschafter, die direkte qualifizierte Beteiligungen an der Vermögensverwaltungsgesellschaft halten

Hierbei sind der Name der natürlichen oder juristischen Person, der Name der wirtschaftlich berechtigten Person, die Höhe der Beteiligung (in CHF und Prozent) sowie das Datum der Beteiligung anzugeben.

3.3 Auflistung sämtlicher Beteiligungen an juristischen Personen durch die Vermögensverwaltungsgesellschaft

In Bezug zu einer gegenwärtigen Beteiligung sind der Name der juristischen Person, die Postleitzahl, geografische Angaben (Ort und Staat), die Höhe der Beteiligung (in CHF und Prozent) sowie das Datum der Beteiligung durch die VVGes anzugeben.

4. Angaben über die Vermögensverwaltungsgesellschaft (3/4)

4.1 Auflistung von Mutter- und Tochtergesellschaften, Zweigniederlassungen und Repräsentanz

Unter diesem Punkt sind die Art der Unternehmung, der Name, die Postleitzahl, der Ort sowie der Staat der Mutter- oder Tochtergesellschaften, Zweigniederlassungen und Repräsentanz der VVGes darzulegen.

4.2 Streitwert der hängigen Verfahren und drohende Verluste

Der FMA sind ab einem Streitwert von CHF 50.000,- genaue Informationen betreffend der hängigen Verfahren (auslösende Ursache, Höhe des Streitwertes, involvierte Parteien, wo ist das Verfahren derzeit hängig, Verfahrensstand, getroffene Massnahmen, um derartige Verfahren in Zukunft zu vermeiden, Auswirkungen auf die VVGes und deren Mandate sowie alle weiteren relevanten Informationen zum Verfahren) und drohenden Verlusten (Ursache, Höhe des drohenden Verlustes, Angaben zum voraussichtlichen Zeitpunkt des Verlustes, Vorkehrungen zur Tragung der Folgen des Verlustes, getroffene Massnahmen, um derartige Verluste in Zukunft zu vermeiden, Auswirkungen auf die VVGes und deren Mandate sowie alle weiteren relevanten Informationen zu den drohenden Verlusten) bekanntzugeben.

4.3 Anzahl der bei der VVGes eingelangten Kundenbeschwerden im Berichtszeitraum

Es ist die Anzahl der Kundenbeschwerden im Berichtszeitraum anzugeben.

5. Angaben über die Vermögensverwaltungsgesellschaft (4/4)

5.1 Auflistung sämtlicher Staaten in denen Dienstleistungen angeboten werden

Unter diesem Punkt sind alle Staaten, die Art der Tätigkeit sowie das Datum der Tätigkeitsaufnahme anzugeben.

5.2 Auflistung sämtlicher im Delegationsweg erbrachten wesentlichen Dienstleistungen für Dritte

Hierbei sind die Dienstleistungen gem. Anhang 6 Bankverordnung (wesentliche Dienstleistungen) anzugeben. Der Name des Vertragspartners, die genaue Tätigkeit, welche für Dritte erbracht wird, das Datum der Tätigkeitsaufnahme durch die VVGes sowie die zuständige Person innerhalb der VVGes.

5.3 Auflistung sämtlicher Banken, bei denen die Vermögenswerte der Kunden gehalten werden

Bei dieser Auflistung sind der Name der Bank, die Postleitzahl, der Ort, der Staat und die Art der Auftragserteilung (z.B. Telefon, E-Mail, e-Banking etc.) anzugeben. Innerstaatliche Geschäftsstellen bzw. Standorte können dem Hauptsitz der Bank zugerechnet werden.

5.4 Auflistung der vertraglich gebundenen Vermittler (inkl. Name und Anschrift)

In Bezug auf vertraglich gebundene Vermittler sind Name und Anschrift des Vermittlers sowie die Mitgliedsstaaten zu nennen, in welchen der Vermittler tätig ist.

6. Angaben über den Kundenbestand (1/2)

6.1 Anzahl aller Kundenbeziehungen

Als Kundenbeziehungen ist die Gesamtzahl der einzelnen Kundenbeziehungen, unterteilt in nichtprofessionelle Kunden, professionelle Kunden, sowie IU, OGAW und AIF zu nennen. Übt die VVGes bei einem oder mehreren Fonds (Teilfonds) ein Vermögensverwaltungsmandat oder Anlageberatungstätigkeit aus, so sind die Fonds (Teilfonds) namentlich unter Angabe der genauen Tätigkeit der VVGes bekanntzugeben. Ebenso ist anzuführen, wer innerhalb der VVGes für die Vermögensverwaltung des jeweiligen Fonds (Teilfonds) verantwortlich ist sowie seit wann. Kundenbeziehungen, welche sich weder auf die Vermögensverwaltung noch auf die Anlageberatung beziehen, sind mit einer aussagekräftigen Darstellung der erbrachten Dienstleistung gesondert unter dem Punkt Sonstige anzugeben.

7. Angaben über den Kundenbestand (2/2)

7.1 Top 5 Wohnsitzstaaten / Domizil der nichtprofessionellen Kunden

Unter diesem Punkt sollen die Top 5 Domizile der nichtprofessionellen Kunden gemessen an der Anzahl Kundenbeziehungen unter Angabe des verwalteten Kundenvermögens dargelegt werden.

7.2 Top 5 Wohnsitzstaaten / Domizil der professionelle Kunden

Unter diesem Punkt sollen die Top 5 Domizile der professionellen Kunden gemessen an der Anzahl Kundenbeziehungen unter Angabe des verwalteten Kundenvermögens dargelegt werden.

7.3 Anzahl der Neukunden in dieser Periode

Bei der Auflistung der Neukunden innerhalb der relevanten Berichtsperiode ist die Angabe der Neukunden analog der Aufteilung nach Punkt 6.1 vorzunehmen. Als Neukunde gilt, wessen Vermögensverwaltungs- oder Anlageberatungsvertrag innerhalb der Berichtsperiode eröffnet wurde. Massgeblich ist das Datum der Vertragsunterzeichnung.

7.4 Anzahl der beendeten Kundenbeziehungen in dieser Periode

Die Angabe ist analog der Vorgehensweise bei Punkt 7.3 darzustellen.

8. Angaben über verwaltetes Kundenvermögen

8.1 Kundenvermögen gesamt (sämtliche Vermögenswerte sind in CHF anzugeben)

Bei Bekanntgabe des Kundenvermögens sowie dem Zu- oder Abfluss von Vermögenswerten hat eine Aufschlüsselung in der Art zu erfolgen, dass bei der halbjährlichen Meldung die Kundenvermögen im Rahmen eines Vermögensverwaltungsauftrags, getrennt von den Kundenvermögen im Rahmen einer Anlageberatung, auszuweisen sind. Die Kundenvermögen sind entsprechend der Kundenklassierung getrennt auszuweisen. Als Kundenvermögen sind die Depotwerte per Stichtag anzugeben.

8.2 Zufluss von neuen Vermögenswerten durch Neukunden seit dem letzten Stichtag (sämtliche Vermögenswerte sind in CHF anzugeben)

Bei der Auflistung der neuen Vermögenswerte innerhalb der relevanten Berichtsperiode ist die Angabe der Vermögenswerte analog der Aufteilung nach Punkt 8.1 vorzunehmen. Als Neukunde gilt, wessen Vermögensverwaltungs- oder Anlageberatungsvertrag innerhalb der Berichtsperiode eröffnet wurde. Massgeblich ist das Datum der Vertragsunterzeichnung.

8.3 Abfluss von Vermögenswerten aufgrund beendeter Kundenbeziehungen seit dem letzten Stichtag (sämtliche Vermögenswerte sind in CHF anzugeben)

Analog zu Punkt 8.1.

8.4 Kommentierung von Abweichungen ab 10% der Vermögenswerte

Abweichungen gegenüber des in der Vorperiode gemeldeten Kundenvermögens aufgrund von Zuflüssen durch Neukunden sowie Abflüssen aufgrund beendeter Kundenbeziehungen sind ab 10% anzugeben.

Einreichung

Das Formular betreffend die halbjährliche Berichterstattung ist gemäss FMA-Mitteilung 2015/1 über die e-Service Plattform der FMA einzureichen.

Änderungsverzeichnis

Mit der Abänderung vom 14. September 2018 wurde diese Wegleitung in Hinblick auf die Abänderung des Vermögensverwaltungsgesetzes vom 10. November 2017 zur Umsetzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID II) angepasst und um datenschutzrechtliche Bestimmungen (gemäss der Datenschutz-Grundverordnung) ergänzt. Die halbjährliche Berichterstattung für Vermögensverwaltungsgesellschaften gemäss Art. 14 Abs. 1 VVO wurde mit Abänderung vom 21. Februar 2019 den aufsichtsrechtlichen Bestimmungen angepasst. Insbesondere werden im Rahmen der Abänderung ausführliche Angaben in Bezug auf die Vermögensverwaltungsgesellschaft (Anteilseigner, Beteiligungen, Mutter- und Tochtergesellschaften, Staaten in denen Dienstleistungen angeboten werden, Delegationen, Depotbanken) sowie der Kundenbestand (Domizil) einverlangt.

Datenschutz

Die FMA verarbeitet personenbezogene Daten ausschliesslich nach den allgemeinen Datenverarbeitungsgrundsätzen der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG) sowie nach dem geltenden Datenschutzrecht. Sämtliche Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten, einschliesslich der Angaben zum Verarbeitungszweck, zum Datenverantwortlichen sowie zu den Betroffenenrechten sind in der FMA-Information zum Datenschutz enthalten: <https://www.fma-li.li/de/fma/datenschutz/fma-information-zum-datenschutz.html>

Bereich Wertpapiere und Märkte
Abteilung Aufsicht

Telefon: +423 236 73 73
Fax: +423 236 73 74
E-Mail: Vermögensverwaltungsgesellschaft@fma-li.li